

Übereinkommen der Alliance SwissPass (Ue500), Anlage 8:

Anlage 8: Pflichtenheft der Revisionsstelle Nationaler DV

1 Allgemeines

- ¹ Die Revisionsstelle Nationaler DV ist ein Organ der Alliance SwissPass gemäss Ue500, Ziffer 3.
- ² Dieses Pflichtenheft regelt gestützt auf das Ue500, Ziffer 3.2.7 Abs. 7 die Organisation und die konkreten Aufgaben der Revisionsstelle Nationaler DV.
- ³ Die Revisionsstelle Nationaler DV kann bei Bedarf externe Unterstützung beziehen.
- ⁴ Neben ihrer Tätigkeit für die Alliance SwissPass kann die Revisionsstelle Nationaler DV auch zusätzliche Revisionstätigkeiten im Auftrag einzelner TU oder Verbände gegen separate Rechnungsstellung wahrnehmen.

2 Organisation

- ¹ Die Einbindung der Revisionsstelle Nationaler DV in das Organigramm der Alliance SwissPass ist in Ziffer 2 Abs. 2 des Organisationsreglements ersichtlich.
- ² Die Revisionsstelle Nationaler DV konstituiert sich selbst und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende wird für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.
- ³ Die oder der Vorsitzende der Revisionsstelle Nationaler DV ist verantwortlich für die Revisionsplanung.
- ⁴ Die Revisionsstelle Nationaler DV setzt sich zusammen aus drei Revisorengruppen. Die Wahl der Mitglieder und die Konstituierung der Revisionsstelle Nationaler DV sind im Ue500, Ziffer 3.2.7 geregelt.
- ⁵ Das Revisionsprogramm wird durch die Mitglieder der Revisionsstelle Nationaler DV jährlich festgelegt. Dabei wird das Programm für die drei Revisionsgruppen unabhängig voneinander erstellt.
- ⁶ Für jede einzelne Revision wird eine verantwortliche Revisorin oder ein verantwortlicher Revisor bestimmt.
- ⁷ Die Revisionsstelle Nationaler DV beauftragt die Geschäftsstelle mit der Führung des Sekretariats. Dies umfasst insbesondere die Organisation der Revisionen und die Information aller Beteiligten einer Revision.
- ⁸ Das Sekretariat informiert die Revisorinnen und Revisoren sowie die zu revidierenden Organisationen über Datum und Ort einer Revision.

3 Revisionsgruppen und ihre Aufgaben

3.1 Revisionsgruppe 1: Allgemeine Revision des Nationalen DV

¹ Die Revisionsgruppe 1 führt die allgemeinen Revisionen bei den Leistungsvermittlern der Alliance SwissPass sowie auch der entsprechenden IT-Systemen durch. Ihr stehen dafür 90 Tage pro Jahr zur Verfügung.

² Dieses Gremium umfasst 6 bis 9 Revisorinnen oder Revisoren. Dabei ist auch die lateinische Sprachregion zu berücksichtigen. Die SBB stellt für diese Revisionsgruppe 2 – 3 Revisorinnen oder Revisoren, die PAG AG eine (1).

³ Die Revision der Transportunternehmen und Verbände erfolgt nach Bedarf. Die Revisionsgruppe 1 entscheidet selbstständig über die Priorisierung.

⁴ Der Revisionsbereich umfasst die Kontrolle der

- Abrechnungen,
- Stammdaten,
- Abläufe,
- Verteilschlüssel gemäss V511

aller über die Verkehrseinnahmen und Kostenrechnungen abzurechnenden Beträge aus dem Personenverkehr inkl. Gepäckverkehr.

⁵ Bei den zu prüfenden Unterlagen handelt es sich um abgeschlossenes Rechnungsmaterial.

⁶ Geprüft wird die Verrechnung der Beträge von deren Ursprung über die Abrechnung bis zur Saldierung.

⁷ Der Revisionsgruppe 1 sind sämtliche verlangten Unterlagen über den zu revidierenden Verkehr zur Verfügung zu halten sowie die benötigten Auskünfte zu erteilen.

3.2 Revisionsgruppe 2: Prüfung Halbtaxausfall

¹ Die Revisionsgruppe 2 prüft die Anmeldung des Halbtaxausfalls bei Transportunternehmen und Verbänden. Ihr stehen dafür 150 Tage pro Jahr zur Verfügung.

² Dieses Gremium umfasst 4 Revisorinnen oder Revisoren. Dabei vertritt 1 Person die Geschäftsstelle, 1 weitere Person vertritt die lateinische Sprachregion.

³ Die Anmeldung des Halbtaxausfalls wird abgestuft nach der Grösse des Transportunternehmens oder des Verbundes nach Möglichkeit in folgenden Zyklen geprüft:

Anmeldung interner Ausfall¹	Zyklus Revision
CHF 50'000 - 100'000	5 Jahre
CHF 100'000 - 200'000	4 Jahre
CHF 200'000 - 500'000	3 Jahre
CHF 500'000 - 1'000'000	2 Jahre
über CHF 1'000'000	1 Jahr

⁴ Der Revisionsbereich umfasst die Kontrolle der

- Ausfälle,
- Stammdaten,
- Abläufe,

aller zur Anmeldung berechtigter Beträge aus dem Personenverkehr.

⁵ Bei den zu prüfenden Unterlagen handelt es sich um Ausfallanmeldungen.

⁶ Der Revisionsgruppe 2 sind sämtliche verlangten Unterlagen über den zu revidierenden Bereich zur Verfügung zu halten sowie die benötigten Auskünfte zu erteilen

3.3 Revisionsgruppe 3: Prüfung der Kostenrechnungen

¹ Die Revisionsgruppe 3 prüft die gemeinsamen Kosten-, Entschädigungs- und Provisionsrechnungen bei den Mandatsträgern gemäss der Vorschrift V512 (V512). Ihr stehen dafür 16 Tage pro Jahr zur Verfügung.

² Dieses Gremium umfasst 4 Revisorinnen oder Revisoren. Davon sind mindestens 2 Mitglieder deutschsprachig und ein Mitglied aus der lateinischen Sprachregion.

³ Die Prüfung der Kostenrechnungen erfolgt jährlich im Team mit allen 4 Mitgliedern.

⁴ Der Revisionsbereich umfasst die Kontrolle der Kosten-, Entschädigungs- und Provisionsrechnungen gemäss V512.

⁵ Bei den zu prüfenden Unterlagen handelt es sich um sämtliche seit der letzten Prüfung fakturierten Kostenrechnungen.

⁶ Geprüft wird die Verrechnung der Beträge von deren Ursprung über die Abrechnung bis zur Rechnungsstellung oder Saldierung (Rechtmässigkeit, korrekte Verteilung).

⁷ Der Revisionsgruppe 3 sind sämtliche verlangten Unterlagen über den zu revidierenden Bereich zur Verfügung zu halten sowie die benötigten Auskünfte zu erteilen.

4 Dokumentation

¹ Die für die einzelne Revision verantwortlichen Revisorinnen oder Revisoren (vgl.2 lit.6) erstellen jeweils einen Revisionsbericht („Management Letter“). Dieser wird dem an der Alliance SwissPass Teilnehmenden, dessen Material geprüft wurde, sowie der Geschäftsstelle zugestellt.

¹ Darunter ist der Ausfall (vgl. Vorschriften V511) aus Fahr- und Ermässigungsausweisen zu verstehen, die nicht über Prisma/NOVA abgerechnet werden

² Ein zusammenfassender Jahresbericht wird von der oder dem Vorsitzenden der Revisionsstelle Nationaler DV in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat zuhanden des SR erstellt.

5 Gegenseitige Informationen

Die Revisionsgruppen unter sich sowie die Geschäftsstelle informieren sich gegenseitig regelmässig über den Stand der Geschäfte.

6 Einsitz in Gremien

Die Revisionsgruppe 1 (Allgemeine Revision des Nationaler DV) entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission Vertrieb. Dies erfolgt zulasten des Budgets der Revisionsstelle.

7 Kostenentschädigung der Revisionstätigkeit

Die Revisionstätigkeit wird gemäss Vorschrift V512, Ziffer 7.2 entschädigt.

8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den SR nach Massgabe von Ziffer 3.2.4.3 des Ue500 und der Bestimmungen im Organisationsreglement in Kraft.

² Änderungen dieses Pflichtenhefts bedürfen der Zustimmung des SR nach Massgabe von Ziffer 3.2.4.3 des Ue500 und der Bestimmungen im Organisationsreglement.